

Stand: 30.08.2024

Steuerung der bedarfsgerechten Nacht Kennzeichnung (§123a LFG)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Rechtliches.....	2
3. Verantwortlichkeiten.....	3
4. Beantragung und Einrichtung.....	4
5. Technische Anbindung	4

1. Einleitung

Entsprechend § 123a LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., hat Austro Control die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß [§ 91](#) LFG im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß [§ 85 Abs. 2](#) LFG bedarfsgerecht zu steuern. Dabei werden sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst und aufgrund dieser Informationen ggf. eine technische Abschaltfreigabe für die an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung angeschlossenen Luftfahrthindernisse erteilt.

2. Rechtliches

Es besteht entsprechend § 123a LFG keine Verpflichtung für Eigentümer von Luftfahrthindernissen, sich an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung anzuschließen. Dies gilt sowohl für neue als auch bestehende Luftfahrthindernisse.

Vom Eigentümer eines Luftfahrthindernisses kann ein Antrag für die Anbindung an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gem. § 123a LFG bei Austro Control gestellt werden. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung durch die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt nicht untersagt wurde.

Für bereits bewilligte Anlagen ist daher das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Luftfahrtbehörde herzustellen, um im Sinne § 123a Abs 2 LFG eine Feststellung über die mögliche Untersagung einer BNK zu erhalten. In welcher Art und Weise dies durch die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde erfolgt, obliegt dieser. Bei neu zu bewilligenden (neu errichteten, abgeänderten oder erweiterten) Luftfahrthindernissen legen die zuständigen Luftfahrtbehörden weiterhin in Ausnahmegewilligungen gem. § 92 LFG fest, ob das Luftfahrthindernis an der geplanten Position mit der vorgesehenen Höhe errichtet und betrieben werden kann und legen weiters die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Kennzeichnung wie zum Beispiel (Art, Anzahl und Lage der Hindernisfeuer, Lichtstärke, Blinkfrequenz, Dämmerungsschalter, Markierung, etc.) fest. Ab dem 30.08.2024 wird in der Ausnahmegewilligung weiters festgelegt, ob die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung gemäß § 123a Abs. 2 LFG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt untersagt wurde.

3. Verantwortlichkeiten

Austro Control:

Austro Control stellt das technische System für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung zur Verfügung. Dieses System erzeugt Abschaltfreigaben für die Nachtkennzeichnung von geeignet befundenen und an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung angebotenen Luftfahrthindernisse basierend auf Informationen über Luftfahrzeugbewegungen im Umfeld des Luftfahrthindernisses und stellt diese dem Eigentümer des Luftfahrthindernisses zur weiteren Verwendung bereit. Basierend auf diesen Abschaltfreigaben kann der Eigentümer des Luftfahrthindernisses dessen Nachtkennzeichnung zeitweilig deaktivieren.

Die Festlegung und Einhaltung der Kriterien zur Erzeugung der Abschaltfreigaben obliegt Austro Control. Weiters legt Austro Control die Art und Weise fest, wie diese vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses abgerufen werden können.

Die jeweiligen horizontalen und vertikalen Abstände eines Luftfahrzeugs zu einem Luftfahrthindernis, innerhalb derer die Nachtkennzeichnung aktiv sein muss (d.h. keine gültige Abschaltfreigabe vorliegen darf), werden durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorgegeben und sind in der jeweils gültigen Fassung des Luftfahrthandbuchs Österreich, Kapitel ENR 5.4 verlaubar. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben bei der Erstellung von Abschaltfreigaben liegt bei Austro Control.

Eigentümer des Luftfahrthindernisses:

Der Eigentümer des Luftfahrthindernisses ist verantwortlich für Errichtung und Betrieb des Luftfahrthindernisses und dessen Nachtkennzeichnung entsprechend der Vorgaben der zuständigen Luftfahrtbehörde gemäß Ausnahmegenehmigung § 91 LFG.

Bei Anbindung an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist der Eigentümer verantwortlich für den kontinuierlichen Abruf der von Austro Control zur Verfügung gestellten Abschaltfreigaben entsprechend der technischen Spezifikation. Der Eigentümer eines an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung angebotenen Hindernisses kann die Abschaltfreigaben - für den Zeitraum des Vorliegens einer gültigen Abschaltfreigabe - zur Deaktivierung der jeweiligen Nachtkennzeichnungen heranziehen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass die Nachtkennzeichnung des Hindernisses umgehend aktiviert und in üblicher Form aktiviert gehalten wird, wenn keine gültige Abschaltfreigabe vorliegt oder eine solche nicht abgerufen werden kann.

4. Beantragung und Einrichtung

Anträge für die Anbindung an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung sind an bnk@austrocontrol.at einzubringen und müssen folgende Informationen enthalten.

- Eigentümer des/der Luftfahrthindernisse/s
- Bescheid der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Ausnahmegewilligung nach § 91 LFG
- Eindeutige ID des Hindernisses laut AIP (entweder Standort oder Kennung)
- Gruppierung der Luftfahrthindernisse für Abschaltfreigaben: Information darüber, wenn für bestimmte Luftfahrthindernisse gemeinsam eine Abschaltfreigabe gewünscht wird.
- Koordinaten der Luftfahrthindernisse (WGS84)
- Grundhöhe der Luftfahrthindernisse (ft AMSL)
- Höchste Punkte der Luftfahrthindernisse (ft AMSL)

Sofern das Luftfahrthindernis als geeignet für die Anbindung an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung beurteilt wurde, werden dem Antragsteller die detaillierte technische Schnittstellenspezifikation, eine funktionale Systembeschreibung sowie Informationen zum weiteren Vorgehen für die Herstellung der technischen Anbindung an das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung elektronisch übermittelt.

5. Technische Anbindung

Das Service zur Bereitstellung der Abschaltfreigaben ist internetbasiert. Die Abschaltfreigaben werden über eine REST-API übermittelt. Zur Benützung der REST-API werden Daten für Authentifizierung und die URL zur Verfügung gestellt. Diese Schnittstelle darf einmal pro 4 Sekunden abgefragt werden. Das Ergebnis der Abfrage ist eine .json-Datei, in der gesammelt die Abschaltfreigaben der dem authentifizierten Benutzer zugeordneten Hindernisgruppen enthalten sind.